



Drucksache: 134/2013	Bezug: 069/2013/1	Datum: 27.11.2013
----------------------	-------------------	-------------------

Beratungsfolge:

Abfallwirtschaftsausschuss	Vorberatung	04.12.2013	öffentlich
Kreistag	Entscheidung	16.12.2013	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Sachverhalt / Problem	Neue Gebührenkalkulation und eichrechtliche Vorschriften
Ziel	Festlegung der neuen Gebührensätze und einer pauschalen Abrechnung bei Leerungen von weniger als 5 kg bei der Gewichtsgebühr in der Abfallwirtschaftssatzung
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	Neue Gebührensätze sind im Wirtschaftsplan 2014 berücksichtigt
<input type="checkbox"/> nein	
Im Wirtschaftsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja Konto:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	Inkrafttreten 01.01.2014

Forner	Bareth	
Sachbearbeitung / Bereichsleitung	Eigenbetriebsleitung	Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Allgemeines**

Die derzeit gültige Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) hat der Kreistag am 16.12.2002 beschlossen und letztmals mit Satzung vom 17.12.2012 geändert. Am 21.10.2013 beschloss der Kreistag in öffentlicher Sitzung die „Gebührenkalkulation für Abfallentsorgung und -verwertung 01.01.2014 bis 31.12.2015“.

Der geeichte Messbereich der Waagen an den Müllfahrzeugen beginnt erst ab 5 kg (Mindestlast). Die Abrechnung des angezeigten Gewichts bei Leerungen von weniger als 5 kg ist für die Bürger gerechter als eine Pauschale, ist jedoch nicht mit den eichrechtlichen Vorschriften konform. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast muss deshalb eine pauschale Abrechnung erfolgen.

Die beschlossenen Gebührensätze und Einführung der pauschalen Abrechnung bei Leerungen von weniger als 5 kg erfordern eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung. Sie werden mit Inkrafttreten der Änderungssatzung am 01.01.2014 wirksam.

2. Änderungen

Mit der jetzigen Änderungssatzung werden die neuen Gebührensätze in der Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen. Die pauschale Gebühr für Leerungen von weniger als 5 kg Gewicht beträgt beim Restmüll 0,39 € und beim Bioabfall 0,27 € pro Leerung.

Weiter sind in der Änderungssatzung redaktionelle Änderungen aufgrund der Weiterentwicklung der Mustersatzung und der Rechtsprechung aufgenommen.

Anlagen:

1. Änderungssatzung (Text)
2. Gebührenblatt
3. Vergleich alte/neue Satzung

